

Ausgabe 7 | 9.4.2024

INDUSTRIETAG 2024

**Führung in turbulenten Zeiten
Wie sieht effektives Krisenmanagement aus?**

Termin: Donnerstag, 16. Mai 2024, 15.30 Uhr Check-in

Ort: Design Center, Europaplatz 1, 4020 Linz

Die wirtschaftliche Lage in der OÖ Industrie ist derzeit von einer spürbaren Anspannung geprägt. Verschiedene Faktoren wie Handelskonflikte, politische Unruhen und gestiegene Energie- und Rohstoffpreise haben zu einem volatilen Marktumfeld geführt.

Insbesondere exportorientierte Branchen sehen sich mit Herausforderungen konfrontiert. Absatzrückgänge in den Exportmärkten sowie Lieferkettenstörungen beeinflussen die Produktion und wirken sich negativ auf die Auftragslage aus.

Zudem erhöhen steigende Energie- und Rohstoffpreise die Kosten für die Unternehmen, was zu einem weiteren Druck auf die Profitabilität führt.

Auch in der Personalführung ergeben sich aufgrund rascher Veränderungen, steigender Komplexität und der Zusammenarbeit verschiedener Generationen einige neue Herausforderungen.

In solchen turbulenten Zeiten ist es besonders wichtig, auf Managementebene die richtigen Entscheidungen zu treffen und Weichen zu stellen.

Hochkarätige Vortragende beleuchten beim Industrietag der WKOÖ sparte.industrie die Herausforderungen des erfolgreichen Krisenmanagements und erläutern zielgerichtete Maßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Unsere Top-Speaker:

- Nicola Winter | Militärpilotin
- Josef Zotter | Gründer Zotter Schokolade GmbH
- Univ.-Prof. MMag. Dr. Wolfgang Güttel | Dekan und Univ.-Prof. TU Wien

Freuen Sie sich auf einen einzigartigen Industrietag und melden Sie sich gleich an.

Mehr Infos zum Programm finden Sie in der [Einladung](#).

Anmeldung bis 9. Mai 2024 unter www.industrietag.at.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Schadenersatz bei unvollständiger Auskunft über die Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Aus Anlass der geplanten Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf die Corona-Pandemie berief die Vorgesetzte des Klägers am 12.3. 2020 eine Telefonkonferenz ein, an der insgesamt 15 Personen teilnahmen. Es wurde besprochen, welche Mitarbeiter im Homeoffice arbeiten sollten (wie es von der Bundesregierung empfohlen wurde). Die Kriterien für das Homeoffice waren das Alter der Personen (60+), die Länge der Anfahrtswege, ein eventuell geschwächtes Immunsystem und minderjährige Kinder. Im Rahmen dieser Telefonkonferenz sagte die Vorgesetzte vor der versammelten Runde, dass der Kläger unter einem schwachen Immunsystem leide. Der Kläger war über diese Aussage zunächst sehr verwundert. Im Anschluss an die Besprechung fragte ihn ein Kollege, der ebenfalls an der Telefonkonferenz teilgenommen hatte, ob er an AIDS leide. Danach fühlte sich der Kläger unwohl und befürchtete, wegen des Verdachts auf AIDS in Zukunft die soziale Distanzierung der anderen Mitarbeiter hinnehmen zu müssen. Die Informationen über den Gesundheitszustand des Klägers hatte die Vorgesetzte aus dem Datensystem des Unternehmens.

In der Folge stellte der Kläger über seinen Anwalt bei seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Auskunft gemäß Art 15 DSGVO über die in Bezug auf den Kläger verarbeiteten Gesundheitsdaten, die konkreten Verarbeitungszwecke, die Empfänger allfälliger Übermittlungen dieser Gesundheitsdaten sowie den Inhalt solcher Übermittlungen, die Speicherdauer der Gesundheitsdaten und die Herkunft der Gesundheitsdaten, sowie einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO. Da der Arbeitgeber diesem Antrag nach Ansicht des Klägers nicht ausreichend nachkam, erhob er Klage gegen seinen Arbeitgeber.

Das Erstgericht teilte die Ansicht der unvollständigen Auskunft nach Art 15 DSGVO und sprach dem Kläger einen Schadenersatz von 5.000,- zu. Das OLG Wien bestätigte die Entscheidung hinsichtlich der weiterhin bestehenden Auskunftspflicht des Arbeitgebers, erachtete den zugesprochenen Schadenersatz aber als zu hoch:

Die DSGVO normiert keinen Umfang oder eine Erheblichkeitsschwelle für den Ersatz des immateriellen Schadens. Auch wird eine solche vom EuGH verneint, weil dies einer unionsweit gleichmäßigen und einheitlichen Anwendung des Datenschutzrechts entgegensteht. Folglich können Ärger, Verzweiflung, körperlicher Druck, das Gefühl der Bloßstellung oder jedes andere unangenehme, negative Gefühl nach einer Datenschutzverletzung im Vergleich zu einer Situation ohne das schädigende Ereignis einen Schaden darstellen. Ausgehend davon ist dem Kläger der Nachweis gelungen, dass ihm tatsächlich ein immaterieller Schaden entstanden ist.

Bei der Bemessung des Schadens kommt es nicht auf das Verhalten des Schädigers, sondern ausschließlich auf die Auswirkungen bei der geschädigten Person an, wobei diese mit der Kategorie der Daten, der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie etwaigen Dritten, denen Daten übermittelt wurden, in direktem Zusammenhang stehen werden. Der Schadenersatz ist nicht zu knapp zu bemessen; ein künstlich niedrig bezifferter Betrag mit symbolischer Wirkung reicht nicht aus. Der Schadenersatz muss spürbar sein, um eine präventive und abschreckende Wirkung entfalten zu können. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine auf Art 82 DSGVO gestützte finanzielle Entschädigung als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen, ohne dass ein solcher vollumfänglicher Ausgleich die Verhängung von Strafschadenersatz erfordert.

BILDUNG & ARBEIT

Ausgehend von den dargelegten Grundsätzen und Entscheidungen der österreichischen Gerichte erscheint - auch unter Berücksichtigung der zuletzt stärker hervortretenden Geldentwertung - dem OLG Wien im vorliegenden Fall ein Schadenersatzbetrag von 1.000,-- als angemessen. Der vom Erstgericht zugesprochene Betrag von 5.000,-- sei bei weitem zu hoch und sprengt den zuzubilligenden Ermessensspielraum. (Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 25.10.2023, 7 Ra 29/23w

2. Arbeitszeit - Was Arbeitgeber wissen und beachten müssen!

Das Seminar gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes! Dies unter Berücksichtigung der derzeit in Geltung stehenden rechtlichen Möglichkeiten zur weiteren Arbeitszeitflexibilisierung sowie der aktuellen Judikatur zum Thema Strafbarkeit bei Übertretungen! Bringen Sie Ihr Wissen auf den neuesten Stand!

- Tägliche/wöchentliche Grenzen der Arbeitszeit
- Normalarbeitszeitgrenze vs. Höchstarbeitszeitgrenzen
- Gleitzeit/Durchrechnung/4-Tage-Woche etc.
- Ruhepausen/Mindestruhezeiten
- Wochenendruhe/Feiertagsruhe
- Reisezeiten

Termin/Ort: Mittwoch, 8.5.2024: 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

[Hier](#) geht's zur Anmeldung.

ENERGIE

1. Versorgungssicherheit: Droht ein Ende des Gastransits durch die Ukraine?

Die sichere Versorgung mit ausreichender Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen ist für Wirtschaft und Bevölkerung unerlässlich. Am 31.12.2024 wird der Gastransitvertrag zwischen Gazprom, Russland, und Naftogaz, Ukraine, vereinbarungsgemäß auslaufen.

Versorgungssicherheit zu leistbaren Preisen ist unerlässlich

Ausreichende und leistbare Energie ist für Bürger:innen und Wirtschaft unerlässlich. Energie ist Input für nahezu alle in der EU hergestellten Produkte und Dienstleistungen. Die EU ist mit einer Importquote von 56 Prozent (Eurostat 2021) der weltweit größte Importeur von Energie. Diese Abhängigkeit wird sich nach heutigen Prognosen voraussichtlich im Rahmen der Energiewende zwar ändern und einschränken jedoch nicht vollständig beseitigen lassen. Die politischen Ziele sind hier optimistischer.

Wie reagiert der Markt auf mögliche neue Liquiditätsengpässe?

Aufgrund der Liberalisierung des Energiebinnenmarktes werden die Preise für Energie im Wesentlichen an den Börsen nach Angebot und Nachfrage gebildet. Allgemein lässt sich dabei festhalten, dass ausreichende Energiemengen („Liquidität“) dafür sorgen, dass sich Preissignale (z.B. ein Wegfall von russischen Gaslieferungen) nur beschränkt auf die Preise auswirken. Je knapper die an den Börsen gehandelten Gasmengen sind, umso höhere Preisausschläge sind zu erwarten. Wenn sich die Zukunft zusätzlich unsicher gestaltet, werden auf den Börsen umso höhere „Risikoprämien“ eingepreist, d.h. die Preise steigen zusätzlich, um das Risiko finanziell zu managen.

Russland weiterhin überwiegender heimischer Versorger

Der überwiegende Teil des österreichischen Erdgasbedarfs wird aktuell durch Lieferungen aus Russland gedeckt, der verbleibende Teil kommt zum Beispiel aus Norwegen und Deutschland. 2023 waren knapp zwei Drittel der Erdgasimporte Österreichs aus Russland, im Dezember 2023 gar 98 Prozent.

Weitere Informationen zum Thema Gasversorgungssicherheit erhalten Sie in der [Analyse der WKO](#).

Neue Gas-Abhängigkeit - diesmal von USA?

In den deutschen LNG-Terminals wird vorwiegend US-amerikanisches LNG in die Erdgaspipelines eingespeist. Neben Pipelinegas aus Norwegen sind die USA mittlerweile der wichtigste Flüssiggaslieferant für die gesamte EU. Pro Monat kommen etwa fünf bis sieben Millionen Kubikmeter LNG aus den USA in die EU. Sollten die USA ihre Exporte drosseln, könnten die sich zuletzt stabilisierenden Gaspreise wieder deutlich steigen. Weitere Informationen dazu im [Artikel der Tageszeitung "Die Presse"](#).

E-Control-Bericht zur Versorgungssicherheit Gas beruhigt

Der jüngst veröffentlichte Report der E-Control zur Versorgungssicherheit Gas 2023 präsentierte die Lage zum Zeitpunkt der Erstellung im November 2023 als stabil und sicher.

Die Gasspeicher waren fast vollständig gefüllt und die Gaslieferungen über die Ukraine kamen ausreichend und kontinuierlich.

ENERGIE

Nichtsdestotrotz wird auf die notwendige Vorbereitung auf mögliche Unterbrechungen hingewiesen. Insbesondere bei einer Kürzung russischer Lieferungen zeigt sich die Wichtigkeit von Importkapazitäten aus alternativen Quellen wie vor allem Deutschland und Italien. Die Diversifizierung der Gasquellen, inklusive der Nutzung von LNG und erneuerbaren Gasen, steht im Fokus, um die Abhängigkeit von einzelnen Lieferländern zu verringern. Kapazitätsengpässe und regulatorische Herausforderungen, wie die deutsche Gasspeicherumlage, erfordern nach Ansicht der E-Control Aufmerksamkeit, um die Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Marktentwicklung zu unterstützen. Zur rechtlichen Qualifikation der deutschen Gasspeicherumlage zeigt sich E-Control allerdings zurückhaltend. Mittlerweile hat die unionsrechtswidrige Exportgebühr allerdings die Aufmerksamkeit der Europäischen Kommission bekommen und der politische Druck auf Deutschland, die Situation zu bereinigen, steigt.

Transitunterbrechung durch Ukraine würde Gasspeicherstand drastisch reduzieren

Berechnungen der E-Control zeigen, dass Österreich selbst bei einem Ausfall der Gaslieferungen über die Ukraine und einem überdurchschnittlich kalten Winter mit einem Speicherstand von rd. 19 Prozent aus der Winterperiode kommen würde. Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen der AGGM.

Analysen zeigen, dass selbst wenn die bestehenden Transportkapazitäten aus Deutschland und Italien durchgehend bis zum technischen Maximum ausgenutzt wären, ein vollständiger Ausfall der Gaslieferungen über die Ukraine nicht umfassend kompensiert werden könnte.

Gelingt die Wiederbefüllung der Speicher nur über Deutschland und Italien?

Führt man nämlich diese Berechnung weiter, kommen Expertinnen und Experten zu dem Schluss, dass die Speicher in Österreich von einem solchen niedrigen Speicherfüllstand über die Einspeicherperiode vom 1.4. bis 1.11. nur auf einen Füllstand von 33 Prozent gebracht werden können. Ginge man von diesem Speicherstand in den nächsten Winter, reichen die Speichermengen nur bis etwa Mitte Jänner. Der Grund sei die mangelnde Importkapazität aus Italien und vor allem Deutschland. Die Ertüchtigung von Importkapazitäten - Stichwort WAG-Loop - muss daher rasch ermöglicht werden.

Den ganzen Bericht der E-Control zur Versorgungssicherheit mit Gas finden Sie [hier](#).

2. Informationen zum Energiekostenzuschuss II (2. Halbjahr 2024)

Beginnend mit 2.4.2024 wurde/wird über einen Zeitraum von drei Wochen jedes zur Abrechnung des Energiekostenzuschuss II (EKZ II) für das zweite Halbjahr 2023 berechnete Unternehmen per E-Mail über den individuellen Abrechnungszeitraum verständigt. Zwischen dieser Verständigung und dem Beginn der Abrechnungsmöglichkeit liegen mindestens sieben Kalendertage. Der Zeitraum für die Abrechnung beträgt mindestens vier Wochen. Die ersten Zeitfenster starten am 15. April 2024 und die letzten Zeitfenster enden spätestens am 06. Juni 2024.

Für eine Abrechnung berechnete sind gemäß Förderungsrichtlinie jene Unternehmen, die in der Förderungsperiode 1 einen Zuschuss erhalten haben.

ENERGIE

Mindestens eine Woche im Voraus wird jedes zur Abrechnung berechnete Unternehmen per E-Mail über den individuellen Abrechnungszeitraum informiert. Der Zeitraum für die Abrechnung beträgt mindestens vier Wochen. Die ersten Zeitfenster starten am 15. April 2024 und die letzten Zeitfenster enden spätestens am 06. Juni 2024.

Für die Abrechnung ist die Einbindung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung in jedem Fall erforderlich, um vor Durchführung der Abrechnung den Feststellungsbericht zu erstellen.

Bitte beachten Sie, dass die FAQ zur Abrechnung und der Musterfeststellungsbericht zur Abrechnung Ende März aktualisiert wurden. Diese Dokumente sowie weiterführende Informationen zur Abrechnungslegung finden Sie im [Downloadbereich auf der Website des aws](#).

3. Studie transform.industry des Klima- und Energiefonds

Die Studie transform.industry wurde vom Energieforschungsprogramm des Klima- und Energiefonds in Auftrag gegeben und vom AIT Austrian Institute of Technology, der AEA Austrian Energy Agency, dem Lehrstuhl für Energieverbundtechnik der Montanuniversität Leoben und dem Energieinstitut der Johannes Kepler Universität durchgeführt. Die Studie diskutiert die Transformationspfade und den FTI-Fahrplan für eine klimaneutrale Industrie 2040 in Österreich. Diese Studie soll für Klarheit in Bezug auf zu entwickelnde und einzusetzende Technologien sorgen und stellt dazu Grundlagen für Transformationspfade für dreizehn unterschiedliche Industriebranchen vor.

Die Studie können Sie von der [Website des Klima- und Energiefonds](#) herunterladen.

4. Fraunhofer-Studie: Woher Deutschlands Importe für Wasserstoff und Power-to-X-Produkte kommen könnten

Grüner Wasserstoff und seine Folgeprodukte Ammoniak, Methanol und synthetisches Kerosin speichern Strom aus Sonne und Wind, um diesen aus weiter entfernten Regionen energieeffizient nach Europa zu transportieren. Gleichzeitig sind viele Industrien, die nicht direkt Strom als Energieträger einsetzen können, zukünftig auf diese klimaneutralen Alternativen zu fossilem Gas und Öl angewiesen.

Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE hat im Auftrag der Stiftung H2Global für 39 Regionen in von der Stiftung vorausgewählten 12 Ländern untersucht, wo die Herstellung solcher Power-to-X-Produkte bis zum Jahr 2030 in Verbindung mit dem Transport nach Deutschland am günstigsten umsetzbar wäre. Das Ergebnis: Für den Import grünen Ammoniaks, Methanols und Kerosins bieten Brasilien, Kolumbien und Australien besonders gute Bedingungen. Importe von gasförmigem grünem Wasserstoff könnten aus Südeuropa oder Nordafrika stammen, sofern dafür rechtzeitig Pipelines zum Transport zur Verfügung stehen.

ENERGIE

Die Studie können Sie auf der [Website des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE](#) herunterladen.

5. Gas-Fernleitungsentgelte: geplante Änderungen nach Konsultation

Wir möchten Sie über aktuell geplante Änderungen in der Methodik zur Festlegung der Gas-Fernleitungsnetztarife informieren. Die Konsultationsphase brachte einige deutlich ablehnende Konsultationsergebnisse. Die E-Control hat nun ein [Dokument](#) veröffentlicht, in dem die Stellungnahmen zur Konsultation gemäß Artikel 26 und 28 des TAR NC zusammengefasst werden und die daraus resultierenden, von der Behörde angedachten Anpassungen der Referenzpreismethode enthalten sind.

Einschätzung der geplanten Änderungen:

Die deutliche Kritik an der konsultierten Methode und den sich daraus ergebenden Tarifen hat ein Umdenken der Behörde bewirkt: es wurde zwar das Modell beibehalten, aber durch eine Verschiebung der Gewichtung hin zu den Exit-Tarifen bei gleichzeitiger Einführung von Caps für die Exits wurde eine deutliche Senkung der Entry-Tarife aus DE bzw. IT erreicht.

- Entry:Exit-Split wurde von 50:50 hin zu 25:75 verschoben (zum Vergleich: in der aktuellen Periode beträgt der Split 20,6:79,4).
- Um eine Quersubventionierung zwischen der systeminternen und der systemübergreifenden Netznutzung zu minimieren, sollen die Exit-Entgelte in das Verteilergesetz derart begrenzt werden, dass die Bewertung der Kostenzuweisung („cost allocation assessment“) in etwa ausgeglichen ist (< 10 Prozent). Ohne Begrenzung wäre eine starke Belastung der systeminternen Netznutzung (Kostenbelastung der Inlandskunden) die Folge.

Damit ergeben sich beispielsweise folgende Änderungen:

- Tarifsteigerung Entry Oberkappel statt + 206,4 Prozent nur mehr +24,6 Prozent
- Tarifsteigerung Entry Arnoldstein statt + 330,2 Prozent nur mehr +27,5 Prozent

Damit ergibt sich ein gleich hoher Entry-Tarif (1,24 €/kWh/h/a) an den Punkten Baumgarten, Oberkappel, Überackern und Arnoldstein. Damit ist zu erwarten, dass die Diversifizierung der Gasquellen nicht behindert wird.

In einem nächsten Schritt haben Stakeholder im Rahmen der Begutachtung der Novelle der Gas-Systemnutzungsentgelte Verordnung (GSNE-VO), welche voraussichtlich im Mai 2024 stattfinden wird, die Möglichkeit zur angepassten Referenzpreismethode offiziell Stellung zu nehmen. Die finalen Entgelte für das Gasjahr 2024/25 werden vor dem Start der Jahreskapazitätsauktion Anfang Juni 2024 veröffentlicht.

ENERGIE

6. CBAM: Neue Informationen des Finanzministeriums

Das für CBAM zuständige Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in der 12. Ausgabe seines CBAM-Newsletters weitere Informationen gestreut.

CBAM-Bericht 1. Quartal 2024

Das Amt für nationalen Emissionshandel (AnEH) weist darauf hin, dass ab dem 1. April 2024 die Berichtsabgabe für das 1. Quartal 2024 (Monate Jänner, Februar, März 2024) möglich ist. Der Bericht ist spätestens bis zum 30. April 2024 abzugeben.

Leitfaden CBAM-Berichte

Das AnEH hat eine Anleitung in Form eines Leitfadens zur Abgabe der vierteljährlichen CBAM-Berichte erstellt. Die Erstellung eines CBAM-Berichts wird anhand eines exemplarischen Beispiels (Import von Stahl) veranschaulicht. Den Leitfaden finden Sie auf der BMF CBAM-Webseite: [Leitfaden CBAM-Berichte](#).

CBAM-Bericht 4. Quartal 2023 - Fristverlängerung der Berichtsabgabe

Aufgrund technischer Probleme mit der CBAM Transitional Registry verlängert die Europäische Kommission die Möglichkeit für das Ansuchen um verspätete Berichtsabgabe („Request delayed submission“) für den CBAM-Bericht für das 4. Quartal 2023.

Dazu wählen Sie im CBAM Transitional Registry Folgendes aus: Requested by declarant (technical error): Wählen Sie diese Option, wenn Sie bereits versucht haben einen CBAM-Bericht abzugeben, die Berichtsabgabe aber aufgrund einer Fehlermeldung nicht möglich war. Als Begründung („Justification for delay“) reicht ein kurzer Satz aus, z.B. „Systemfehler bei der Berichtsabgabe“.

Ihre nationalen Ansprechpartner

Das Zollamt Österreich bei Fragen rund um das Thema KN-Code Zuordnung.

Jeder Mitgliedsstaat muss für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß der CBAM-VO eine national zuständige Behörde benennen. In Österreich ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) im Zollamt Österreich für die Abwicklung rund um die Zulassung und CBAM Berichte sowie Erklärungen zuständig und damit in diesen Bereichen zentraler Ansprechpartner.

Für weitere Informationen besuchen Sie gerne die [BMF CBAM-Webseite](#). Sollten Sie offene Fragen haben können Sie ein E-Mail an cbam@bmf.gv.at senden oder das AnEH unter folgender Nummer erreichen: +43 (0) 50 233 560 555

(Montag bis Donnerstag von 7:30 - 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 - 12:00 Uhr).

ENERGIE

7. Deutschland legt weitere Braunkohle-Kraftwerke still

Wie geplant hat Deutschland Ende März sieben weitere Braunkohle-Kraftwerksblöcke endgültig stillgelegt. Die Stilllegung war bei allen Blöcken schon früher geplant gewesen.

Um in der Energiekrise Erdgas in der Stromerzeugung zu sparen, waren von der Bundesregierung fünf Blöcke aus der sogenannten Versorgungsreserve geholt worden. Zwei weitere Blöcke durften über den ursprünglich geplanten Stilllegungszeitpunkt weiterlaufen. Alle durften ihren Strom im Großhandel verkaufen. Für die Reaktivierung der Anlagen aus der Sicherheitsbereitschaft kehrten auch ehemalige Beschäftigte aus dem Ruhestand an ihre alten Arbeitsplätze zurück. Andere verschoben den Beginn ihres Ruhestandes.

Die sieben Blöcke haben eine Leistung von rund 3,1 Gigawatt. Insgesamt waren im November in Deutschland laut Bundesnetzagentur Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von 245 Gigawatt am Markt. Davon entfielen rund 159 Gigawatt auf erneuerbare Energieträger. Die Netzagentur sieht durch die Stilllegungen keine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit. „Die Stilllegungen sind geplant und entsprechend in allen Prognosen zur Versorgung berücksichtigt. Die Versorgungssicherheit ist weiterhin gewährleistet“, sagte ein Sprecher.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden [Artikel der FAZ](#).

8. APG: Aktuelle Daten zur Stromversorgung

Der Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid (APG) hat aktuelle Informationen zur heimischen Stromversorgung veröffentlicht. Der Februar 2024 brachte 88 Prozent Stromverbrauchdeckung durch erneuerbare Energien. Im Februar konnten die windstarken Bundesländer Niederösterreich (436 GWh) und Burgenland (246 GWh) den höchsten Energieüberschuss erzeugen und über das APG-Netz österreichweit zur Verfügung stellen. In der Steiermark war der gegenteilige Effekt festzustellen: das traditionelle Industrieland musste mit 167 GWh, neben Salzburg (153 GWh), am meisten Strom aus dem Netz beziehen.

Im Durchschnitt der letzten drei Jahre konnte im Februar je rund 60 Prozent des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Produktion gedeckt werden. Durch die saisonuntypisch hohe Produktion aus Wasserkraft, kombiniert mit der hohen Windkraft konnten im Februar dieses Jahres (KW 5 - KW 9) sogar rund 88 Prozent des österreichischen Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Dieser Wert ist um 30 Prozent höher als im Vorjahr und rund 35 Prozent höher als im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Im Februar konnten die Erneuerbaren gesamt 5.278 GWh (Gigawattstunden) Strom produzieren.

Durch die warmen Temperaturen steigerte sich die Produktion aus Wasserkraft im Vergleich zum Vorjahr um 35 Prozent. Insgesamt produzierte die Wasserkraft im Februar mit rund 69 Prozent den Großteil der Erneuerbaren. Die Windkraft konnte in der Gesamtrechnung rd. 23 Prozent zu den Erneuerbaren beitragen und legte im Vergleich zum Vorjahr um 16 Prozent zu. Die außergewöhnlich gute Stromerzeugung aus Erneuerbaren sorgte dafür, dass Österreich im Februar bilanziell an 15 Tagen Strom ins Ausland exportieren konnte. In diesem Monat ist Österreich in der Regel stark von Importen

ENERGIE

abhängig, letztes Jahr konnte im Februar an nur einem Tag bilanziell exportiert werden. Die Wasserkraft sorgte dieses Jahr im Februar dafür, dass genug Strom produziert wurde, um Österreich zum Exportland zu machen.

Bedarf an Redispatch zeigt bestehende Defizite auf

Um den volatilen, erneuerbaren Strom verwendbar zu machen, braucht es ein starkes Stromnetz, das den Strom dorthin transportiert, wo er gebraucht wird. Um dabei Überlastungen im Stromnetz zu verhindern und um die sichere Stromversorgung zu gewährleisten, wird mit sogenannten Redispatch-Maßnahmen der Stromfluss gesteuert. Darunter versteht man den gezielten und kontrollierten Einsatz thermischer und hydraulischer Kraftwerke. Heuer waren derartige Eingriffe bis Ende Februar bereits an 25 Tagen notwendig. Das verursacht Kosten, die der Stromkunde bezahlen muss. Mit Ende Februar lagen die durch Redispatch-Maßnahmen ausgelösten Kosten bei rund 8,2 Millionen Euro. Ein leistungsstarkes Stromnetz mit ausreichenden Kapazitäten würde den Redispatch-Bedarf erheblich verringern und die Kosten reduzieren.

9. APG lädt zu Marktforum

Der Übertragungsnetzbetreiber Austria Power Grid (APG) lädt Interessierte zum kommenden [APG Marktforum am 16.04.2024](#) ein.

Wann: 16.04.2024, 10:00 - 16:00

Wo: NH Hotel, Wagramer Straße 21, 1220 Wien

Vorläufige Agenda:

10:00 - 10:05	Begrüßung durch APG
10:05 - 12:20	Großhandelsstrommärkte & Kapazitätskalkulationsregionen ID, DA und LT
12:20 - 13:40	Mittagspause
13:40 - 14:30	Regelreservemärkte und Entwicklungen im Flexibilitätsbereich
14:30 - 14:50	Netzreserve - Status und Ausblick
14:50 - 15:40	Einblick in weitere aktuelle Projekte der APG
15:40 - 16:00	AoB und Ende der Veranstaltung

ENERGIE

Die detaillierte Agenda erfolgt gesondert kurz vor der Veranstaltung.

Bei Interesse können Sie sich unter folgendem Link registrieren: [Registrierung Marktforum 16.04.2024](#).

10. QM Fachtagung "Beitrag der Wärmenetze zur Energiewende"

Wir dürfen Sie auf eine Veranstaltung von AEE INTEC hinweisen. Im Rahmen von klimaaktiv Heizwerke und Wärmenetze wird zur QM Fachtagung "Beitrag der Wärmenetze zur Energiewende" eingeladen. Die Veranstaltung findet am 19. Juni 2024 in Salzburg statt.

Die Schwerpunkte der diesjährigen QM Fachtagung liegen auf der Entwicklung der Rahmenbedingungen für Wärmenetze und erneuerbarer Wärmeversorgung in Bereichen wie kommunale Wärmeplanung, Wärmestrategien und Fördermöglichkeiten. Außerdem werden entscheidende technische Fragestellungen wie Sanierung und Langlebigkeit von Wärmenetzen, sowie Übergangslösungen in der Wärmeversorgung im Netzausbau präsentiert und diskutiert. Neben österreichischen Praxisbeispielen blicken wir dabei auch über den Tellerrand zu internationalen Erfahrungsbeispielen.

Kosten: EUR 160,-- exkl. UST; Das Programm folgt.

Hier können Sie sich zur kostenpflichtigen QM Fachtagung anmelden: <https://www.conftool.org/fachtagung-qm-2024>.

STEUERN UND FINANZEN

1. ESG-Daten sammeln und managen - einfach mit dem OeKB > ESG Data Hub

Termin: Dienstag | 23. April 2024 | 9:00 bis 10:30 Uhr

ONLINE-EVENT, Kostenlos

Das Thema ESG spielt eine immer wichtigere Rolle - nicht nur aufgrund regulatorischer Verpflichtungen. Auch auf ihren Märkten müssen Unternehmen vermehrt zeigen, dass sie ökologisch und sozial verantwortlich agieren. Und bei Finanzierungen und Förderungen werden bei Nachweis nachhaltigen Wirtschaftens bessere Konditionen eingeräumt.

Mit dem OeKB > ESG Data Hub bekommen Sie das Thema ESG-Daten unkompliziert in den Griff. Er gibt Ihnen die Sicherheit, dass Sie alle relevanten ESG-Daten vollständig erfassen. Darüber hinaus erhalten Sie eine Übersicht Ihrer Stärken und Schwächen im ESG-Bereich. So erkennen Sie, wo Sie schon gut aufgestellt sind und wo Sie noch Handlungsbedarf haben.

In diesem Webinar erfahren Sie:

- Worauf es bei der Datensammlung Bereich Environment, Social und Governance (ESG) ankommt.
- Wie Sie auf dem OeKB > ESG Data Hub genau erkennen, welche Daten relevant sind - abgestimmt auf Ihre Unternehmensgröße und Branche.
- Wie Sie über den OeKB > ESG Data Hub Ihre Daten einfach und schnell Ihren Banken zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus haben Sie Gelegenheit, Fragen an die Expertinnen und Experten der OeKB zu stellen.

Vortragende:

- Mag. Nastassja Cernko leitet das Group ESG Office in der OeKB und entwickelte das Service OeKB > ESG Data Hub federführend mit, an dem sie seither mit ihrem Team arbeitet.
- Lea Gratt ist Assistant Managerin bei der OeKB und Expertin für den ESG Data Hub.

Anmeldung: <https://attendee.gotowebinar.com/register/2574995097750893145>

STEUERN UND FINANZEN

2. ÖGK-Info zu Unterlagen für die Lohnverrechnung

Manchmal wird im Rahmen einer Gemeinsamen Prüfung Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) festgestellt, dass Unterlagen für die Nachvollziehbarkeit der Lohnverrechnung fehlen oder unvollständig sind. Aber auch im eigenen Interesse sollte auf eine sorgfältige Dokumentation im Bereich der Lohnverrechnung geachtet werden, um Unklarheiten oder Problemen vorzubeugen. Nachfolgend gibt die ÖGK einen Überblick über die wichtigsten Unterlagen.

Lohnkonto

Das Lohnkonto ist von jeder Dienstgeberin bzw. jedem Dienstgeber für jede einzelne Mitarbeiterin bzw. jeden einzelnen Mitarbeiter zu führen.

Der § 76 Einkommensteuergesetz 1988 und die Lohnkontenverordnung sehen unter anderem folgende Pflichtinhalte des Lohnkontos vor:

- Name und Versicherungsnummer
- Bruttoarbeitslohn (inklusive Sachbezüge) samt Zahlungstag und Lohnzahlungszeitraum
- Einbehaltene Lohnsteuer
- Beitragsgrundlage für Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen und zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge samt Bemessungsgrundlage
- Rückgezahlter Arbeitslohn
- Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag samt Bemessungsgrundlage
- Pendlerpauschale und Pendlereuro
- Einbehaltene Beiträge zu freiwilligen Interessenvertretungen
- Nicht steuerbare Tages-(Nächtigungs-) und Kilometergelder sowie die Kosten eines Öffi-Tickets
- Anzahl der Homeoffice-Tage, an denen die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt hat

STEUERN UND FINANZEN

- Ersätze für die Kosten des Aufladens von Elektrofahrzeugen:
 - Ersätze für die nachgewiesenen Kosten des Aufladens von Elektrofahrzeugen an einer öffentlichen Ladestation
 - Ersätze für die Kosten des Aufladens samt der Lademenge in Kilowattstunden an einer nicht öffentlichen Ladestation, wenn die nachweisliche Zuordnung der Lademenge zum Elektrofahrzeug sichergestellt ist
 - Ersätze für pauschale Monatsbeträge für das Aufladen an einer nicht öffentlichen Ladestation samt dem Nachweis, dass die Zuordnung der Lademenge zum Elektrofahrzeug nicht sichergestellt werden kann
 - Ersätze für die Anschaffung einer Ladeeinrichtung
- Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung samt der Höhe der Beteiligung in Prozent
- Zinersparnis sowie der Referenzzinssatz
- Für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiterprämie etc.

Wird vorsätzlich kein Lohnkonto geführt, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die von der Finanzbehörde mit Strafen bis zu 5.000,-- Euro geahndet wird.

Arbeitszeitaufzeichnungen

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat für alle vom Arbeitszeitgesetz (AZG) erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Der Beginn und die Dauer eines Durchrechnungszeitraumes sind festzuhalten (§ 26 Abs. 1 AZG).

Wenn - etwa bei Gleitzeit - vereinbart wurde, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen von der Dienstnehmerin bzw. vom Dienstnehmer zu führen sind, sind diese zur ordnungsgemäßen Führung anzuleiten. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen bleibt jedoch stets bei der Dienstgeberin bzw. beim Dienstgeber.

Nach Ende der Gleitzeitperiode hat sich die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden diese durch ein Zeiterfassungssystem geführt, so ist der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln. Andernfalls ist ihr bzw. ihm Einsicht zu gewähren.

STEUERN UND FINANZEN

Im Falle von fehlenden, unvollständigen oder falschen Arbeitszeitaufzeichnungen kann dies folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Nachzahlung von zu niedrig entrichteten Sozialversicherungsbeiträgen samt Verzugszinsen
- Schätzung der Arbeitszeit
- Geldstrafen bis zu 1.815,00 Euro je Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer (§ 28 Abs. 2 und 8 AZG)
- Erschwernis für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber, die korrekte Entlohnung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne der Regelungen gegen Lohn- und Sozialdumping zu belegen

Weitere relevante Aufzeichnungen

Weitere für die Nachvollziehbarkeit der Lohnverrechnung relevante Aufzeichnungen sind beispielsweise:

- Betriebsvereinbarungen, Dienst- und Lehrverträge, Dienstzettel
- Urlaubs-, Krankenstands- und andere Abwesenheitsaufzeichnungen
- Überstunden-, Provisions-, Akkord- und sonstige leistungsabhängige Lohnaufzeichnungen
- Branchenspezifische Unterlagen (Tachoscheiben, Abrechnungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse etc.)
- Reisekostenaufzeichnungen und Fahrtenbücher für firmeneigene Kraftfahrzeuge
- Prüfberichte der letzten Abgaben- bzw. Betriebsprüfung
- Geschäftsbücher (zum Beispiel Bilanzen und Jahresabschlüsse, Buchhaltung, Saldenlisten, Sachkonten, Belege, Kassabücher)

Die Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsunterlagen können aus den üblichen Lohnverrechnungs- und Buchhaltungsprogrammen elektronisch exportiert werden.

STEUERN UND FINANZEN

3. Umsatzsteuer-Forum 2024

Neue Gesetze, die Rechtsprechung der Höchstgerichte und Erlässe des BMF führen jedes Jahr zu gravierenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Bei immer mehr Prüfungen durch die Finanzverwaltung wird die Umsatzsteuer nachträglich vorgeschrieben bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Dadurch werden ursprünglich profitable Geschäfte zu Verlusten.

- Gesetzliche Neuerungen für das Jahr 2024
- Steuerschuld kraft Rechnungslegung § 11 Abs 12 UStG
- Befristeter Umsatzsteuersatz von 0 Prozent auf Photovoltaikmodule und Nebenleistungen
- Einfuhrumsatzsteuer trotz Zollverfehlung
- Aufzeichnung-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten für Zahlungsdienstleister gemäß § 18a UStG
- VIDA (Update)
- Aktuelle praxisrelevante Rechtsprechungen der österreichischen Gerichte und des EuGH
- Steuerbefreiung für die Vermietung von Betriebsvorrichtungen und Maschinen
- Unbrauchbare Gegenstände - Keine Vorsteuerberichtigung
- Berichtigung der Umsatzsteuer für uneinbringliche Forderungen
- Keine Begründung einer festen Niederlassung durch Lohnfertiger
- Direkte Rückforderung zu Unrecht gezahlter Umsatzsteuer
- Kein Dreiecksgeschäft bei ungültiger UID-Nummer des Empfängers
- Dreiecksgeschäft bei nachträglicher Ausstellung einer korrekten Rechnung möglich
- Keine Unternehmereigenschaft bei Mitgliedern eines Verwaltungsrates
- Unternehmereigenschaft freier Dienstnehmer
- Steuerschuld kraft Rechnungslegung bei Fake Rechnungen des Arbeitnehmers
- Kein Reihengeschäft bei Transport ins Zwischenlager
- Aktuelle Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen und Highlights aus Betriebsprüfungsfeststellungen

STEUERN UND FINANZEN

- Sanierbarkeit missglückter Reihen- und Dreiecksgeschäfte
- Typische Prüfungsfeststellungen zu Überlassung von Elektro KFZ/Fahrrädern an Mitarbeiter:innen und Geschäftsführer:innen
- Grenzen der Steuerbefreiung für Photovoltaikmodule und Nebenleistungen aus Sicht der Finanzverwaltung
- Keine Rückzahlung irrtümlich abgeführter Umsatzsteuer wegen Bereicherungsverbot

Termin/Ort: Do, 16.5.2024, 14:00 - 16:00 Uhr, online

Trainer:

Dr. Hannes Gurtner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei LeitnerLeitner GmbH,
Mag. Andreas Feckter, Finanzamt für Großbetriebe (oder FAG), prüfbegleitender Fachbereich

Kosten: EUR 79,-- für WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wkoee.at/UAK/2024-12116>

4. 6. Nachhaltigkeitsbrunch

ESG trotz herausfordernder Zeiten: Chance oder Risiko?

Die neuen Regulatorien sind gekommen, um zu bleiben. Wie gewohnt werden Sie mit den neuesten Erkenntnissen im Nachhaltigkeitsmanagement (ESG) seitens Forschungseinrichtungen und Pionieren der unternehmerischen Landschaft versorgt. Wertvolle Einblicke in Abläufe zu Themen wie CSRD, Scope 3 Berechnungen und der Handhabung von Lieferketten-Regulatorien von OÖ-Leitbetrieben runden diesen hochwertigen Vormittag ab.

Termin: 24.4.2024, 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ort: OÖNachrichten FORUM, Promenaden Galerien, Promenade 25, 4010 Linz

Kosten: Cluster Partner: EUR 120,--, Nicht-Cluster Partner: EUR 185,-- (exkl. MwSt.)

Nähere Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.biz-up.at/veranstaltungen/detail/6-nachhaltigkeitsbrunch-24-04-2024>

TECHNOLOGIE

1. 20 JAHRE FFG

Innovationen und Investitionen für Österreich.

Seit der Gründung der FFG im Jahre 2004 wurden 60.000 Unternehmen mit insgesamt 65.000 Projekten gefördert. Der Schwerpunkt liegt seit jeher auf Förderungen für KMU und Industrie (72 Prozent) und erst in zweiter Linie auf Forschungseinrichtungen (13 Prozent) und Universitäten (11 Prozent).

„Allein im Jahr 2023 wurden 7.736 Projekte gefördert, im Vergleich zu 1.084 Projekten im Gründungsjahr sieht man hier einen erfreulichen Anstieg,“ sagt Dr. Bergsmann, Technologiesprecher der sparte.industrie der WKOÖ begeistert.

Die Fördersumme seit dem Gründungsjahr liegt bisher bei 12,9 Mrd. Euro, wovon allein im Jahr 2023 1,8 Mrd. Euro vertraglich zugesagt wurden, was fast sechsmal so viel war wie im Gründungsjahr.

„Die große Summe an vertraglich zugesicherten Förderungen täuscht darüber hinweg, dass noch viel mehr möglich wäre,“ so Dr. Bergsmann, Technologiesprecher der sparte.industrie der WKOÖ, „22 Prozent der beantragten Förderungen (ca. 400 eingereichte Projekte) mussten im Jahr 2023 nicht aus Qualitätsgründen, sondern aus Mangel an Fördermitteln abgelehnt werden. Das zeigt die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten können Unternehmen durch Innovationen punkten. Da gäbe es noch Potential, das mit höheren Fördermitteln zu heben wäre.“

Bereits 75 Prozent aller derzeit verfügbaren FFG-Förderungen beinhalten klimarelevante Aspekte, zudem sind zwei von drei derzeit genehmigten FFG-Projekten Digitalisierungsprojekte mit einer gesamten Fördersumme von 1,1 Mrd. Euro. Ein Großteil der Forschungsförderung fließt erfreulicherweise in die dringend benötigte Transformation der Wirtschaft. Hierbei stehen die Entwicklung von Kompetenzen, die zu einer nachhaltigen, digitalisierten und zukunftsfiten Wirtschaft beitragen, im Fokus der Transformationsoffensive.

„55 Prozent der im Jahr 2023 genehmigten Fördersumme floss erfreulicherweise in österreichische Großunternehmen und 26 Prozent in KMUs. Von den insgesamt 1,8 Mrd. Euro vertraglich zugesagter Fördermittel kamen lediglich 200 Mio. Euro nach Oberösterreich, dies ist für das Industriebundesland Nummer eins leider nur ein schwacher 4. Platz, dies muss dringend verbessert werden,“ argumentiert Bergsmann.

„Zusätzlich zu den 1,8 Mrd. Euro an projektgebundenen Fördermitteln wurden österreichweit noch weitere 1,2 Mrd. Euro an Forschungsprämie beantragt, dies zeigt erneut, wieviel Fachwissen und Forschungsgeist in der heimischen Wirtschaft vorhanden ist und wie groß der Bedarf an einer Erhöhung dieser einzigartigen Förderung über die Forschungsprämie ist,“ erläutert Bergsmann.

„Wir sind stolz darauf, mit der FFG seit nunmehr 20 Jahren einen verlässlichen Partner für die Wirtschaft mit Nähe zu unseren Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, für Investitionssicherheit und Planbarkeit unserer Projekte zu haben,“ so Bergsmann.

TECHNOLOGIE

2. Neue aws-Garantie-Richtlinien gemäß KMU-Förderungsgesetz wurden veröffentlicht

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Die Vorab-Garantie (Promesse) wird nicht mehr angeboten.
- Bei „double equity“ (Abschnitt IV) wurde die Zielgruppe erweitert und richtet sich nun neben Unternehmen max. 6 Jahre nach Gründung auch an innovative start ups, die max. vor 7 Jahren in den Markt eingetreten sind. Markteintritt ist erst mit ersten Umsätzen gegeben, das Unternehmen kann somit auch älter als 7 Jahre sein, wenn z.B. vorher nur ein Produkt entwickelt wurde, ohne Umsätze zu erzielen.
- Stabilisierung: Mindestbeschäftigtenzahl (20) wurde gestrichen, Mindestprojekthöhe 300.000 EUR (wie bisher), Ausnahmen bei hoher volkswirtschaftlicher Wirkung möglich
- Ausdrücklich ist geregelt, dass Rückführungen und Zinszahlungen von Covid- und Energiekostenüberbrückungskrediten nicht garantiefähig sind.
- Ausschluss von Banken-, Finanzierungs-, Versicherungs- und Realitätenwesen: Diese Ausschlussgründe betreffen nicht Makler, Versicherungsagenten und Hausverwaltungen.

Die aktuelle Garantie-Richtlinie gemäß Garantiesetz 1977 für größere Garantiebeträge (bis 25 Mio. EUR pro Projekt) ist weiter in Geltung.

Die gesamte Garantierichtlinie finden Sie [hier](#).

3. AI Region Upper Austria: 5,75 Mio. Euro Landesförderungen für Künstliche Intelligenz

Am Freitag, 5. April 2024, startete das Land OÖ einen Förder-Call für Künstliche Intelligenz (KI), mit einem Budget von 5,75 Mio. Euro. Dabei geht es um die Entwicklung zukunftsweisender Systeme, Produkte, Dienstleistungen, Tools und Verfahren - von vertrauenswürdiger KI über die Optimierung industrieller Prozesse, Mensch-Maschine-Kollaboration bis hin zu Anwendungen in der Medizin oder in der Mobilität.

Bei der Förder-Ausschreibung steht die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung im Mittelpunkt: Sie richtet sich daher an Konsortien, die mindestens aus einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung bestehen. Der neue Call soll weitere Impulse für die bereits vielfältige KI-Forschung in Oberösterreich bringen.

TECHNOLOGIE

4. ForscherInnen wandeln CO₂ mithilfe von Bakterien und Solarstrom in nützliche Chemikalien um

ForscherInnen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin haben eine neue Technologie entwickelt, um mithilfe von Bakterien und Solarstrom nützliche Chemikalien aus CO₂ zu gewinnen. In Zukunft könnten damit in der Industrie Treibhausgasemissionen genutzt werden.

Dass sich Kohlendioxid mithilfe von Bakterien elektrochemisch aufwerten lässt, ist dem Prinzip nach bekannt. Dafür werden die Verfahren der Elektrolyse und der Fermentation kombiniert: CO₂ wird erst zu CO reduziert und dann von Bakterien zu Essigsäure oder auch zu Ethanol oder Butandiol verstoffwechselt - Säuren und Alkohole, die als Ausgangsstoffe für Spezialchemikalien dienen können.

Bislang erfolgen Elektrolyse und Fermentation in zwei getrennten Schritten. Denn die Katalysatoren der Elektrolysegeräte, die aus Gold, Silber oder Kupfer bestehen, sind empfindlich gegenüber der Flüssigkeit, die für die Fermentation benötigt wird. Auch vertragen sich wiederum die Metalle aufgrund ihrer antibakteriellen Wirkung nicht gut mit den nützlichen Mikroorganismen.

Eine Studie der BAM zeigt nun, wie sich Elektrolyse und Fermentation in einem System miteinander kombinieren lassen. Dafür wurden neuartige Katalysatoren auf Kohlenstoffbasis entwickelt. Die Materialien sind biokompatibel, beeinträchtigen die Funktion der Bakterien also nicht, und sind zudem deutlich kostengünstiger als bisherige Katalysatoren.

Die Machbarkeit des Konzepts wurde in standardisierten Bioreaktoren erfolgreich demonstriert. Ein optimierter Prozess ließe sich also schnell in die industrielle Anwendung bringen.

TECHNOLOGIE

5. Brennstoffzellen: Oxidationsprozesse von Phosphorsäure aufgeklärt

Die Wechselwirkungen zwischen Phosphorsäure und dem Platin-Katalysator in Hochtemperatur-PEM-Brennstoffzellen sind komplexer als bisher angenommen. Röntgen-Experimente an BESSY II (Synchrotron am Helmholtz Zentrum Berlin) haben die vielfältigen Oxidationsprozesse an der Platin-Elektrolyt-Grenzfläche entschlüsselt. Die Ergebnisse zeigen auch, dass die Feuchtigkeit in der Brennstoffzelle diese Prozesse beeinflusst, so dass sich hier Möglichkeiten bieten, um Lebensdauer und Wirkungsgrad von Brennstoffzellen zu erhöhen.

Wasserstoff-Brennstoffzellen wandeln die chemische Energie von Wasserstoff (H₂) in elektrische Energie um. Als mikro-stationäre Stromquellen eignen sich vor allem die Hochtemperatur-Polymerelektrolytmembran-Brennstoffzellen (HT-PEMFCs). Ein Nachteil dieser HT-PEMFCs ist jedoch, dass der Protonenleiter Phosphorsäure (H₃PO₄) aus der Membran auslaugt und den Platinkatalysator vergiftet. Neuere Studien zeigen weitere Komplikationen während des Betriebs der HT-PEMFC. Dabei wird ein Teil des H₃PO₄ zu Phosphonsäure (H₃PO₃) reduziert, was zu einer weiteren Vergiftung der Platinkatalysatoren und damit zu einem erheblichen Leistungsverlust führen kann.

Die Forschungsergebnisse weisen auf mögliche Verbesserungen in den Betriebsbedingungen von HT-PEM-Brennstoffzellen hin, z.B. durch eine Steuerung der Feuchtigkeit, um H₃PO₃ zu H₃PO₄ zu oxidieren.

Die Arbeit klärt einen wichtigen Degradationspfad von Brennstoffzellen auf und ist ein Beitrag auf dem Weg zu einer Wasserstoff-basierten Energieversorgung.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Umsetzung der NIS 2 Richtlinie in Begutachtung

Am 16. Jänner 2023 ist die NIS-2-Richtlinie in Kraft getreten und sieht eine erhebliche Steigerung der zu beaufsichtigenden Entitäten durch Ausweitung der betroffenen Sektoren vor. Neue Sektoren sind beispielsweise die der öffentlichen Verwaltung, Abwasser, Verwaltung von IKT-Diensten, Abfallbewirtschaftung, Post- und Kurierdienste, Chemie (Herstellung und Handel), Lebensmittel und noch einige mehr. Mit dem vorliegenden Entwurf für eine NIS 2024-Novelle sollen die Vorgaben der NIS 2-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Hintergrund:

Vor dem Hintergrund einer anhaltend steigenden Computerkriminalität sowie einer wachsenden Abhängigkeit von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft von funktionierenden Infrastrukturen gewinnt besonders der Schutz von Netz- und Informationssystemen und der zugehörigen Dienste immer mehr an Bedeutung. Die Staaten der Europäischen Union im Allgemeinen und Österreich im Speziellen sind als hochentwickelte Wirtschaftsländer substanziell vom kontinuierlichen Funktionieren eben dieser Netz- und Informationssysteme abhängig.

Die Richtlinie (EU) 2022/2555 vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (**NIS-2-Richtlinie**) ist am 16. Jänner 2023 in Kraft getreten und sieht eine erhebliche Steigerung der zu beaufsichtigenden Entitäten durch Ausweitung der betroffenen Sektoren vor.

Neue Sektoren sind beispielsweise die der öffentlichen Verwaltung, Abwasser, Verwaltung von IKT-Diensten, Abfallbewirtschaftung, Post- und Kurierdienste, Chemie (Herstellung und Handel), Lebensmittel und noch einige mehr. Zudem fallen auch Einrichtungen der Landesverwaltung in den Anwendungsbereich. Das konkrete Ausmaß an betroffenen Einrichtungen wird in einem Register des nationalen Cybersicherheitszentrums (NCSZ) ersichtlich sein. Die betroffenen Einrichtungen haben sich selbst zu deklarieren.

Ebenfalls sieht die NIS-2-Richtlinie eine erhebliche Ausweitung des Aufgabenspektrums der NIS-Behörden vor.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Die staatlichen Kompetenzen zu Cybersicherheit sind derzeit extrem stark fragmentiert und auf eine Vielzahl an Ressorts aufgeteilt. Diese historisch gewachsene Situation hat unter anderem problematische Auswirkungen auf folgende Themen:

- **Verwaltungsoverhead:** Durch die derzeitige Aufteilung auf mehrere Ministerien besteht ein Verwaltungsoverhead durch ressortübergreifende Prozesse.
- **Kompetenzkonflikte:** Cybersicherheit ist eine Querschnittsmaterie, die zahlreiche unterschiedliche Materien berühren kann (vgl. Luftfahrtsicherheit). Die Vergangenheit war oft geprägt von (negativen) Kompetenzkonflikten.
- **Fachkräftemangel:** Derzeit herrscht ein signifikanter Fachkräftemangel in den Bereichen IT-Sicherheit und Cybersicherheit. Die Fragmentierung der staatlichen Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit durch Führen von Parallelstrukturen verschärft dieses Problem nachhaltig.
- **Umsetzung und Durchführung von EU-Rechtsakten:** Die derzeitige fragmentierte Cybersicherheits-Landschaft in Österreich erschwert und verhindert teilweise eine rechtskonforme Umsetzung von EU-Rechtsakten.

Mit dem vorliegenden Entwurf für eine NIS 2024-Novelle sollen die Vorgaben der NIS 2-Richtlinie in österreichisches Recht umgesetzt werden (die Umsetzungsfrist für die Richtlinie endet am 17.10.2024), wobei die vorgeschlagenen Regelungen sich stark an den unionsrechtlichen Vorgaben orientieren. Darüber hinaus soll speziell auch die herausfordernde Kompetenzlage im Sinne einer gezielten und wirksamen Sicherstellung von Cybersicherheit in Österreich eine neue Konturierung erfahren.

Im Entwurf sind an unterschiedlichen Stellen auch Verordnungsermächtigungen enthalten.

Informationen zur NIS 2-Richtlinie:

Informationen zur NIS 2-Richtlinie finden Sie unter <https://wko.at/nis2>,

Allgemeine Informationen zu Anwendungsbereich, Risikomanagementmaßnahmen, Berichtspflichten, nach der NIS 2-RL finden Sie hier unter <https://www.wko.at/it-sicherheit/nis2-uebersicht>.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

Betroffenheit von Unternehmen:

Es ist davon auszugehen, dass in Österreich anstatt bisher eine niedrige dreistellige künftighin eine mittlere vierstellige Zahl an Unternehmen von den aus der NIS 2-Richtlinie resultierenden und im NISG 2024 konkretisierten Verpflichtungen betroffen sein wird.

Die Art der Betroffenheit (entweder als „Sektor mit hoher Kritikalität“ oder als „sonstiger kritischer Sektor“ bzw. „wesentliche“ und „wichtige Einrichtung“) ist aus den Anlagen 1 und 2 zum Entwurf ersichtlich, die ihrerseits eng an die Anhänge 1 und 2 der NIS 2-Richtlinie angelehnt sind und teilweise Verweise auf österreichische Umsetzungsgesetz zu sektorspezifischen Regelungen enthalten.

Folgende **Ersteinschätzung** betreffend für Unternehmen relevante Bestimmungen kann im Lichte der bisherigen Diskussionen zur NIS 2-Richtlinie sowie einer kursorischen Erstdurchsicht des vorliegenden Entwurfes abgegeben werden:

- **§ 29 Registrierung:** Wesentliche und wichtige Einrichtungen haben sich innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes (damit voraussichtlich 18. Jänner 2025) zu registrieren (Kontaktdaten, Teil-Sektor, ggf. IP-Adresse, Größenschwellenwerte)
- **§ 31 Governance:** entspricht weitgehend den Vorgaben der NIS2-RL;

Die Leitungsorgane (Erläuterungen: etwa Vorstand, Geschäftsführer, Aufsichtsrat) haben die Einhaltung der Maßnahmen sicherzustellen und zu beaufsichtigen, haften der Einrichtung für den schuldhaft verursachten Schaden und müssen an für diese spezifisch gestalteten Cybersicherheitsschulungen teilnehmen und Mitarbeitern Schulungen anbieten.

- **§ 32 Risikomanagementmaßnahmen:** die Vorgaben entsprechen weitgehend jenen aus der NIS2-RL; zusätzlich bzw. in deren näherer Ausführung:
- **§ 32 Abs 4: Verordnungsermächtigung hinsichtlich technischer, operativer und organisatorischer Anforderungen**
- **§ 33 Abs 1: Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen/Selbstdeklaration:** wesentliche und wichtige Einrichtungen haben innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Cybersicherheitsbehörde dieser eine Aufstellung umgesetzter Risikomanagementmaßnahmen gemäß § 32 zu übermitteln.
- **§ 33 Abs 2: wesentliche Einrichtungen** haben innerhalb von drei Jahren nach Aufforderung zur Selbstdeklaration, frühestens jedoch sechs Monate vor Ablauf dieser Frist, die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen gemäß § 32 gegenüber der Cybersicherheitsbehörde mittels einer **Prüfung durch eine unabhängige Stelle nachzuweisen**. (Anmerkung: Dies ersetzt die derzeitigen „NIS 1-Audits, wobei an Stelle der derzeitigen qualifizierten Stelle nun „unabhängige Stellen“ treten).
- **§ 34: Berichtspflichten bei erheblichen Cybersicherheitsvorfällen:** entspricht NIS2-RL; dreistufige Meldung an CSIRT (24h-72h-1 Monat), welches die Meldung an die Cybersicherheitsbehörde weiterzuleiten hat.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- **§ 45 Sanktionen:** entspricht den Vorgaben der NIS 2-RL; wesentliche Einrichtungen bis zu EUR 10 Mio. oder 2 Prozent Konzernjahresumsatz; wichtige Einrichtungen bis zu EUR 7 Mio. oder 1,4 Prozent des Konzernjahresumsatzes.

Behördenstruktur:

§ 4: Abgehend von der bisherigen Rechtslage (bestehendes NIS-Gesetz), bei der die Kompetenzen zwischen Bundeskanzleramt als strategische Behörde und BMI als operative Behörde eingerichtet waren, sieht der Entwurf nun die **Einrichtung einer Cybersicherheitsbehörde mit allen relevanten Zuständigkeiten beim BMI** vor.

Anwendungsbereich:

- **Anlage I Z 5: Gesundheit:** Hier wurde der Verweis auf Gesundheitsdienstleister im Sinne des Art 3 lit g der Richtlinie 2011/24/EU beibehalten - bisher offene Fragen bleiben damit weiter bestehen;
- **Anlage II Z 3: Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen:** Hier wurde leider der Verweis auf die EU- REACH-Verordnung beibehalten - bisher offene Fragen bleiben damit weiter bestehen.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung bis spätestens **Dienstag, 16.4.2024** an industrie@wkoee.at zu senden.

2. Anzeige nach §11 Oö. Feuerwehrgesetz - Bitte um Stellungnahme

Der O.ö. Landes-Feuerwehrverband hat zwei Anpassungen von deren Bekleidungsordnung durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ist dazu vorher unter anderem die Wirtschaftskammer Oberösterreich „zu hören“.

Es wurden seit 2020 zwei Anpassungen der Anhänge durchgeführt. Für Rückfragen steht Ihnen der zuständige Abteilungsleiter, BR Ing. Eduard Paireder (eduard.paireder@ooelfv.at) zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie in der [BKO 2022](#) und der [BKO 2024](#).

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung bis spätestens **Mittwoch, 10.4.2024** an industrie@wkoee.at zu senden.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Novelle der Elektrotechnikverordnung 2020 - ETV 2020

Das BMAW hat den Entwurf zur Novelle der Elektrotechnikverordnung 2020 - ETV 2020 zur Begutachtung ausgesendet (siehe Anlagen samt Erläuterungen und WFA).

Diese Verordnung dient dazu, innerstaatliche Bestimmungen betreffend die Sicherheit elektrischer Anlagen zu erlassen. Mit der vorliegenden Novelle sollen die in den Anhängen I und II aufgelisteten Normen aktualisiert und damit auf jene verwiesen werden, die dem jetzigen Stand der Technik entsprechen. Laut WFA (siehe Anlage) sind diese Normen „in den Fachkreisen bekannt, die intendierte Änderung stellt daher keine Überraschung für die Wirtschaft dar.“

Alle Unterlagen finden Sie hier:

[Anordnungen](#)

[Vorblatt](#)

[Erläuterungen](#)

Wir bitten um Ihre etwaige Rückmeldung bis spätestens **Mittwoch, 10.4.2024** an industrie@wkoee.at zu senden.

4. Neue EU-Arbeitsplatzgrenzwerte für Blei und Diisocyanate

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Blei: Absenkung des Tagesmittelwerts von $0,15 \text{ mg/m}^3$ auf $0,03 \text{ mg/m}^3$ Luft.

Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein biologischer Grenzwert von $30 \text{ } \mu\text{g Pb}/100 \text{ ml Blut}$. Ab dem 1. Jänner 2029 gilt ein biologischer Grenzwert von $15 \text{ } \mu\text{g Pb}/100 \text{ ml Blut}$.

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition gegenüber Diisocyanate: Bis zum 31. Dezember 2028 gilt ein Grenzwert von $10 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ bezogen auf einen Referenzzeitraum von acht Stunden und ein Grenzwert für die Kurzzeitexposition von $20 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$. Danach tritt eine Absenkung auf $6 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ (d. h. die Höchstkonzentration in der Luft, die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während eines achtstündigen Arbeitstages einatmet) und eines Grenzwerts für die Kurzzeitexposition von $12 \text{ } \mu\text{g NCO}/\text{m}^3$ (d. h. durchschnittliche Exposition über einen Zeitraum von 15 Minuten).

Den Link zur [EU-Richtlinie 2024/869](#) und zu weitere Infos finden Sie in den [Umweltnews](#) auf wko.at.

Ausgabe 7 | 9.4.2024

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

5. Kostenlose Webinare zu folgende Themen:

17.4.2024 | 10:00 - 11:00 Uhr | Novelle Emissionsschutzgesetz - Kesselanlagen EG-K

22.4.2024 | 11:00 - 12:00 Uhr | Geänderte Regel für F-Gase (HFKW) und ozonabbauende Stoffe (ODS)

21.5.2024 | 10:00 - 11:00 Uhr | NEUE Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

Weitere Infos und zu den Anmeldungen kommen Sie [hier](#).

WIRTSCHAFTSPANORAMA

1. ÖBB-Zielnetz 2040 - Stellungnahme bis 18.4. möglich

Das ÖBB Zielnetz ist die langfristige Strategie des Bundes zum Ausbau des Bahnnetzes in Österreich im Sinne einer verkehrspolitischen Leitlinie zur Erreichung der mobilitäts- und klimapolitischen Ziele.

Die Zielnetzplanung des Verkehrsministeriums bzw. der ÖBB

- ist die **langfristige strategische Planung** des Ausbaus des Schienennetzes in Österreich, die letzte Version des Zielnetzes trug die Bezeichnung „Zielnetz 2025+“ und stammt aus dem Jahr 2012;
- wird in weiterer Folge umgesetzt durch die jährlich aktualisierten ÖBB-Rahmenpläne (aktuell: 2023 bis 2028 bzw. 2024 bis 2029), mit denen dann auch die Finanzierung durch die Bundesregierung beschlossen wird.

Alle Unterlagen zum Zielnetz 2040 stehen in vollem Umfang auf folgender Website des BMK zur Verfügung: <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/ausbauplan/zielnetz.html> - hier eine Auflistung der dort verfügbaren Dokumente:

- **Zielnetz 2040 - Fachentwurf Stand März 2024** (PDF, 7 MB)
- **Beilage A: Karte Module** (PDF, 5 MB)
- **Beilage B: Moduldossiers** (PDF, 13 MB)
- **Beilage C: Knoten-Kanten-Modell für den Integralen Taktfahrplan im Zielhorizont 2040** (PDF, 738 KB)
- **Beilage D: Linientaktkarte Personenverkehr** (PDF, 1 MB)
- **Beilage E: Linientaktkarte Güterverkehr** (PDF, 2 MB)
- **Zielnetz 2040 - Methode für die Modulbewertung** (PDF, 3 MB)

Falls Sie eine Stellungnahme zum Zielnetz abgeben möchten, schicken Sie diese bitte bis spätestens Donnerstag, 18.4.2024 an lorenz.steinwender@wkoee.at.

AUSGABE 7 | 9.4.2024

Wolfgang Huber, LL.M. | T 05-90909-4210

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Ruhendmeldung bzw. Wiederaufnahme der Gewerbeausübung

Fristen und Formular zur Meldung an die zuständige Landeskammer

„Ruhend“ bedeutet ein längeres Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung. Die Absicht ist der Landeskammer anzuzeigen.

„Wiederaufnahme“ bedeutet neuerliches Beginnen mit einer gewerblichen Tätigkeit nach einem Ruhend.

Nutzen Sie das WKO [eService](#) zur Ruhendmeldung oder Wiederaufnahme Ihrer Gewerbeberechtigung.

[Mehr Informationen](#)

2. DSGVO-fit: Datenschutzbasics & aktuelle Rechtsprechung

Herausgegriffen werden jene Aspekte des Datenschutzrechts, die für jedes Unternehmen branchenunabhängig relevant sind. Anhand der aktuellen Rechtsprechung werden sich seit der Einführung der DSGVO ergebende Änderungen und Problemfelder aufgezeigt. Zu den einzelnen Themen wird jeweils auch darauf hingewiesen, wie man sich gegenüber der Datenschutzbehörde verhält, wie man mit Kundenanfragen umgeht, etc.

- Was sind personenbezogene Daten?
- Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten gibt es?
- Welche Daten darf ich unter welchen Voraussetzungen verarbeiten?
- Welche Informationspflichten haben betroffene Personen?
- Wie vermeide ich datenschutzrechtliche Haftungen?
- Wie verhalte ich mich bei Kundenanfragen?
- Wie verhalte ich mich gegenüber der Datenschutzbehörde (DSB)?

Termin/Ort: Mi, 22.05.2024: 16.00 - 18.00 Uhr, online

Trainer: Mag. Dr. Mario Höller-Prantner, Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte

Preis: € 79,- für WKOÖ-Mitglieder; € 109,- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://online.wko.at/UAK/2024-20084>